



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A Organisation	2
Art. 1 Grundlagen	2
Art. 2 Friedhofvorsteherschaft.....	2
Art. 3 Personal.....	2
B Bestattungen	2
Art. 4 Anordnen der Bestattung	2
Art. 5 Beisetzungsanspruch.....	2
Art. 6 Aufbahrung	2
Art. 7 Leichentransporte	3
Art. 8 Bestattungszeiten	3
Art. 9 Grabgeläute	3
Art. 10 Bestattungsfeier	3
Art. 11 Kosten	3
C Friedhof	4
Art. 12 Öffnungszeiten	4
Art. 13 Ruhe und Ordnung	4
D Grabstätten.....	4
Art. 14 Arten	4
Art. 15 Masse / Ruhezeit	5
Art. 16 Belegung	5
Art. 17 Familiengräber	5
Art. 18 Urnennischen	6
Art. 19 Gemeinschaftsgrab	6
Art. 20 Bepflanzung	6
Art. 21 Räumung der Gräber	6
Art. 22 Ausgrabungen	6
E Grabmäler	7
Art. 23 Grundsatz	7
Art. 24 Vorschriften / Bewilligung.....	7
F Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 25 Rechtsmittel	7
Art. 26 Strafbestimmungen.....	7
Art. 27 Beschlussfassung	7
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 29 Übergangsbestimmungen	7
Art. 30 Inkrafttreten	7

Gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A ORGANISATION

Art. 1 Grundlagen

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalen Gesetzgebung den politischen Gemeinden übertragen. In der Stadt Uster gehört das Bestattungs- und Friedhofwesen in den Geschäftskreis der Abteilung Sicherheit / Bestattungsamt.

Art. 2 Friedhofvorsteherschaft

Zur Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofwesens bestimmt der Abteilungsleiter Sicherheit eine/-n Friedhofvorsteher/in sowie eine/-n Stellvertreter/in.

Art. 3 Personal

Das Personal im Bestattungs- und Friedhofwesen setzt sich wie folgt zusammen:

- Bestattungsangestellte/r und Stellvertreter/in
- Friedhofgärtner/in und Stellvertreter/in
- weiteres Friedhofpersonal

B BESTATTUNGEN

Art. 4 Anordnen der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem/der Verstorbenen nahe gestanden haben, bei deren Fehlen ordnet das Bestattungsamt die Bestattung an. Erkennbarer Wille oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des/der Verstorbenen sind wenn möglich zu berücksichtigen.

Art. 5 Beisetzungsanspruch

Anspruch auf Beisetzung im Friedhof Uster haben nur Personen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Uster oder mit Ustermer Bürgerrecht.

Für Auswärtige kann bei der Friedhofvorsteherschaft eine Bewilligung zur Beisetzung im Friedhof Uster eingeholt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Uster rechtfertigen und die Platzverhältnisse dies zulassen.

Die Hinterbliebenen haben sämtliche Bestattungskosten sowie eine Entschädigung für den Grabplatz zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Uster richtet.

Wird eine Bewilligung verweigert erlässt die Friedhofvorsteherschaft auf Antrag eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen im Friedhof Uster aufgebahrt.

Art. 7 Leichentransporte

Für die Überführung Verstorbener stellt die Stadt Uster ein eigenes Bestattungsfahrzeug zur Verfügung.

Art. 8 Bestattungszeiten

Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt: das heisst um 09:45 Uhr, 13:45 Uhr und 15:15 Uhr mit anschliessender Abdankung, bzw. um 11:00 Uhr oder um 16:00 Uhr bei Verzicht auf eine Abdankung. Die Friedhofvorsteherschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Grabgeläute

Das Grabgeläute richtet sich nach der Läute-Ordnung der Stadt Uster.

Art. 10 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier steht die Friedhofkapelle zur Verfügung.

Art. 11 Kosten

Die Bestattung verstorbener Einwohner/innen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Homepage der Stadt Uster ¹
- das Einsargen und einen einfachen Sarg
- das Aufbahnen in den Aufbahrungsräumen im Friedhof
- das Überführen der Leiche innerhalb der Stadt Uster oder in die Krematorien im Kanton Zürich
- die Kremationsgebühr
- die einfache Aschurne und deren Rückführung ab den Krematorien im Kanton Zürich nach Uster
- den Grabplatz für ein Reihengrab
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabnummer und provisorische Bezeichnung des Grabes
- Benützung der Friedhofkapelle
- Grabgeläute

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie besondere Ausführung des Sarges, Heimtransport auswärts Verstorbener, spezielle Urne, Mehraufwand des/der Bestattungsangestellten und des Friedhofpersonals usw., werden die Mehrkosten den Angehörigen verrechnet.

Wünschen Bewohner/innen von Ustermer Heimen hier bestattet zu werden, wird der Wohnortbeitrag der gesetzlichen Wohngemeinde verrechnet, im Übrigen werden sie den Einwohner/innen gleichgestellt.

Die Bestattungskosten für auswärts wohnhafte Personen werden kostendeckend verrechnet und richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Uster.

Wird ein/e Einwohner/in auswärts bestattet, leistet die Stadt die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgesetzten Vergütungen.

C FRIEDHOF

Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Erfordern es die Umstände kann die Friedhofvorsteherschaft die Schliessung in der Nacht veranlassen. Die Aufbahrungsräume sind geschlossen, ausser das Friedhofpersonal sei in der Nähe. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel überlassen.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Innerhalb des ganzen Friedhofareals ist untersagt:

- das Mitführen von Hunden
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
- das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
- das Benützen als Spielplatz

Die Friedhofvorsteherschaft ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

D GRABSTÄTTEN

Art. 14 Arten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber
- Familiengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Die Reihengräber sind in drei Klassen eingeteilt:

- A Kinder bis zum 8. Altersjahr
- B Personen über 8 Jahre
- C Urnen

Alle Gräber werden mit Familien- und Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der/des Beigesetzten bezeichnet und mit einer Ordnungsnummer versehen.

Art. 15 Masse / Ruhezeit

Die Reihengräber haben mit Einschluss der Wege folgende Masse:

Klasse A	Länge	200 cm
	Breite	80 cm
	Tiefe	120 cm
Klasse B	Länge	260 cm
	Breite	90 cm
	Tiefe	150 cm (bzw. 210 cm)
Klasse C	Länge	220 cm
	Breite	80 cm
	Tiefe	60 cm

Die Ruhezeit beträgt für alle Reihengräber 25 Jahre. Die Abteilung Sicherheit kann die Ruhezeit auf 20 Jahre reduzieren, wenn die räumlichen Verhältnisse oder allgemeine Interessen eine solche Massnahme verlangen.

Art. 16 Belegung

In jedem Erdbestattungs-Reihengrab wird eine Person beigesetzt.

In den Urnen-Reihengräbern sowie dem Gemeinschaftsgrab und dem Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder werden lösliche Tonurnen beigesetzt. Im Sternenkindergrab ist eine Erdbestattung ebenfalls zulässig.¹

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft können in den bestehenden Reihengräbern der Abteilung A, B und C zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 17 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber reserviert, die mietweise abgegeben werden. Diese Grabstätten werden grundsätzlich nur an Einwohner und an Bürger von Uster abgegeben und sind lediglich durch Erbfolge übertragbar.

Das Benützungsrecht wird zwischen den Interessenten und der Friedhofvorsteherschaft mit einem Mietvertrag festgestellt und nach Zahlung der Grabplatzgebühr erworben. Die Entschädigung richtet sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Uster. Die Wahl des Grabplatzes ist im Einvernehmen mit dem/der Friedhofgärtner/in zu treffen.

Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Entschädigung für die Verlängerung richtet sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Uster.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechts und Ablauf der Ruhefrist verfügt die Stadt über die Grabstätten. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch die Benützer oder ihre Rechtsnachfolger besteht kein Rückerstattungsanspruch.

In den letzten 25 Jahren der Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für das Beisetzen von Urnen.

Die einzelne Grabstätte muss ein Mindestmass von 2,5 m Länge und 2 m Breite für Erdbestattungen, bei ausschliesslich Urnenbeisetzungen 2 m Länge und 2 m Breite aufweisen. Eine Familiengrabstätte darf höchstens 10 m² umfassen.

Art. 18 Urnennischen

Im Friedhof Uster werden Einzel- und Doppelurnennischen bereitgestellt. Die Nischen werden nur an Einwohner/innen von Uster für die Dauer von 20 oder 25 Jahren vermietet.

Die Mietpreise sind in der Gebührenverordnung der Stadt Uster festgelegt.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch auf dem von der Stadt unterhaltenen Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

Das Sternenkindergrab ist ein spezielles Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten. Die Bestattung erfolgt in Form der Urnen- oder Erdbestattung.¹

Art. 20 Bepflanzung

Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage sowie Bepflanzung und Unterhalt der Gräber erfolgt durch die Friedhofgärtnerei. Die Reihengräber werden auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen immergrünen Randbepflanzung hergerichtet.

Die Angehörigen können für die Bepflanzung unter verschiedenen Bepflanzungstypen auswählen. Die Kosten werden in der Gebührenverordnung der Stadt Uster geregelt.

Die Hinterbliebenen können für die ganze Ruhefrist oder später für die restliche Ruhezeit einen Grabpflegevertrag abschliessen. Ansonsten wird für Bepflanzung und Unterhalt jährlich Rechnung gestellt.

Zusätzliche Pflanzen dürfen nur mit Bewilligung des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin gesetzt werden. Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber oder Durchgangswege beeinträchtigen, werden unter Anzeige an die Hinterbliebenen durch die Friedhofgärtnerei zurück geschnitten oder entfernt.

Die Stadt lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise und auf Kosten der Hinterbliebenen begrünen.

Art. 21 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet die Abteilung Sicherheit die Räumung der betreffenden Gräber an. Das Aufheben der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt bekannt zu geben. Nach Möglichkeit werden die Hinterbliebenen angeschrieben oder in anderer geeigneter Form informiert. Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benutzt, verfügt die Abteilung Sicherheit über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 22 Ausgrabungen

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt.

Ausgenommen sind Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

Das Ausgraben darf nur in Anwesenheit der Friedhofvorsteherschaft erfolgen.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Gesuchsteller werden informiert, dass in unserer Gegend lösliche Urnen verwendet werden und die Asche in einer neuen Urne bereitgestellt werden muss.

E GRABMÄLER

Art. 23 Grundsatz

Die Grabdenkmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Art. 24 Vorschriften / Bewilligung

Die Grabmalvorschriften und das Bewilligungsverfahren sind vom Stadtrat in einer separaten Verordnung verbindlich festgesetzt.

F KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Stadtrat der Stadt Uster innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Entscheide der Abteilung Sicherheit können innert 30 Tagen beim Stadtrat Uster angefochten werden.

Art. 26 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse geahndet.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Der Stadtrat hat der Weisung zum Erlass einer neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung am 25. Oktober 2011 zugestimmt.

² Die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte am 13. Februar 2012, rückwirkend per 01. Januar 2012.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 6. September 1965 und alle seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

keine

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2017